

als immerwährendes Eigenthum besitze, mit vollem Recht und voller Freiheit, grade so wie unsere Vorfahren und wir jene Güter bekauntermaßen besessen haben.“ Unter den Zeugen ist an erster Stelle der Landeshauptmann von Steiermark Wocho von Rosenberg unterschrieben; sodann folgen die Namen verschiedener Böhmen und unter den Oesterreichern Graf Heinrich von Hardeck, Otto von Meißau, Otto von Haslau; dann eine Reihe steirischer und einige mährische Edlen¹⁾. Diese Urkunde ist zugleich ein Beweis für das Vorhandensein früherer, erhöht also die Wahrscheinlichkeit von der Richtigkeit der obenerwähnten Urkunden vom Jahre 1249.

Auch die folgenden Nachrichten zeigen Heinrich von Riechtenstein bis an seinen Tod in Verbindung mit König Ottokar. Im Jahr 1264 war er für denselben Berichterstatter in einer Angelegenheit des Klosters Göttweih, welches in Folge der mißlichen Zeitumstände von seinen verödeten Besitzungen die Summe des schuldigen Marchfutters nicht aufbringen konnte. Heinrich wurde mit Otto von Meißau, Otto von Haslau, Heinrich von Seefeld, Heinrich Truchseß in Lengembach und Bernhard Preußl, die hier in sehr eigenthümlicher Stellung als des Königs Rätthe (*consilarii per Austriam*) bezeichnet werden, abgeordnet, die Zustände des Klosters zu untersuchen. Sie fanden auch die Entschuldigung des Abtes so begründet, daß der König dem Kloster von dem jährlich zu entrichtenden Marchfutter 250 Mut abließ²⁾. Im Frühling 1265 zog Heinrich noch einmal mit dem König nach Steiermark und war mit ihm am 21. April auf der großen Landesversammlung zu Graz³⁾ und am 11. Mai zu Weiskirchen, wo er die Bestätigung der Privilegien von Seckau mitbezeugte⁴⁾. Ein Jahr darauf befand sich Heinrich wohl nicht mehr

1) Wurmbrand, Coll. 192; Boczek, Codex Moraviae III. 335.

2) Fontes II. Abth. 8. Bd. Cod. Mon. Gottw. 316; vgl. Lorenz, a. a. D. I. 349.

3) Muchar V. 310.

4) Fröhlich I. 228.